

Behandlungsvertrag und Allgemeine Vertragsbedingungen

für den Bereitschafts-/ und Tagdienst der freiberuflichen Hebammen.
Organisiert und verwaltet durch die Hebammenzentrale ER-ERH

1. Geltungsbereich

Gemäß § 24d S.1 i.V.m. § 24c Nr. 1 SGB V hat die Versicherte insbesondere nach der Entbindung im sogenannten Wochenbett einen Anspruch auf Hebammenhilfe.

Der bundesweit zu verzeichnende Hebammenmangel wirkt sich auch in der Region Erlangen-Höchststadt aus, so dass der Anspruch auf eine Versorgung im Wochenbett nicht immer vollständig erfüllt werden kann.

Dieser Vertrag regelt daher ein Akutversorgungsverhältnis für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Geburt bis spätestens zum Ende der vierten Lebenswoche des Kindes. Er wird zwischen der freiberuflichen Hebamme des Bereitschaftsdienstes und der Leistungsempfänger*in/Versicherten, die andernfalls nach der Entbindung ohne Hebammenhilfe verblieben wäre, geschlossen.

Auf diese Weise kann zumindest ein Teil notwendiger Hebammenhilfe geleistet werden.

2. Leistungen

Die Leistungsempfänger*in nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebammen des Bereitschaftsdienstes **ausschließlich bis zum 28. Lebenstag** (4 Wochen) des Kindes in Anspruch.

(1) Leistungsumfang:

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V in der jeweils aktuellen Fassung und stellen Krankenkassenleistungen dar.

Folgende Leistungen sind Inhalt der Akutversorgung:

- > aufsuchenden (nicht aufsuchende)* Wochenbettbetreuung nach der Geburt
- > Beratung der Wöchnerin (mittels Kommunikationsmedium)*
- > Beratung und Hilfe bei Still- und Ernährungsproblemen (mittels Komm.medium)*

(*)* aus Gründen des Infektionsschutzes ist es der Hebamme in bestimmten Situationen (z.B. beim Vorliegen einer Pandemie) erlaubt, diese Leistungen ausschließlich mittels Telefon u./od. Videotelefonie zu erbringen. Sollte die Versicherte nicht über eine ausreichende technische Ausstattung verfügen, ist die Hebamme berechtigt, die Leistungserbringung vollständig abzulehnen.

(2) Inanspruchnahme der Leistungen:

! Bitte S. 2 (Abs. 2.1 – 2.7) besonders beachten !

(2.1) Der Bereitschaftsdienst der Hebammenzentrale ER-ERH ist eine freiwillige Leistung der freiberuflichen Hebammen.

(2.2) Es ist **NICHT SICHERGESTELLT, dass** dieser Dienst **täglich besetzt** ist (z.B. durch Krankheitsausfälle, Quarantänemaßnahmen, unbesetzte Tage, etc.).

(2.3) Die Leistungsempfänger*in kann sich **bei zeitnah kontrollbedürftigen Zuständen** bei Mutter oder Kind (Auflistung siehe unten) **NICHT** auf diesen Dienst verlassen.

Hat die Patientin noch **keine sichere Zusage über einen Hebammenbesuch** des Bereitschaftsdienstes **für den Tag nach ihrer Entlassung** aus der Klinik, **dann MÜSSEN** diese **Kontroll-Untersuchungen** bei einem **Kinderarzt oder in der Kinderklinik** erfolgen.

(2.4) Wenn keine tägliche Hebammenversorgung sichergestellt ist und sie nur auf den Bereitschaftsdienst zurückgreifen kann, hat die **Frau/Familie** **hat die Geburtsklinik** vor der Entlassung darüber **zu informieren**.

Kontrollbedürftige Zustände sind u.a.:

- a) Kind: - kontrollbedürftige Blutzuckerwerte
- eine Gewichtsabnahme größer oder gleich 10 % des Geburtsgewichtes
 - kontrollbedürftige Hyperbilirubinämie (Neugeborenen-Gelbsucht)
 - noch nicht sichergestellte Ernährung des Kindes
- b) Mutter: - Blutdruckwerte über 140/90 mmHg oder verordnete Blutdruck-Medikamente
- Zustand nach Kaiserschnitt bis zu 72 Std. nach OP
 - Zustand nach HELLP-Syndrom, Präeklampsie oder Krampfanfall (auch bei „Verdacht auf“ in der Anamnese)
 - Blasenentleerungsstörungen
 - bei noch ungeklärten starken Blutungen oder Schmerzen

(2.5) Grundsätzlich **nicht** vom Bereitschaftsdienst umfasst sind Leistungen der Hebamme nach **ambulanter Entbindung**. Hier hat die **Hebamme das Recht**, die **Betreuung** u.a. aus organisatorischen Gründen oder der Haftungsverpflichtung **abzulehnen**.

(2.6) **Untersuchungen von Körpermaterial, Screenings** usw. werden **NICHT** von der Hebamme durchgeführt.

(2.7) Eine **Geburtsbetreuung** ist **nicht** Gegenstand des Vertrages.

(3) Hinzuziehung Dritter:

Soweit während der Betreuung Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Die Leistungen der von der Hebamme hinzugezogenen Ärzte bzw. Krankentransporte stellen ein eigenständiges Behandlungsverhältnis dar und sind nicht Inhalt dieses Vertrages.

(4) Weitere Leistungen:

Weitere Leistungen der Hebammenhilfe nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe (§134a SGB V, m. s. Anlagen) werden durch die Leistungsempfänger*in grundsätzlich nicht in Anspruch genommen.

3. Kontaktaufnahme / **Besuchsanforderung**

(1) Besuchsanforderung:

Damit die Hebamme ihre Tagesroute für den Bereitschaftsdienst verlässlich planen kann, meldet die Leistungsempfänger*in **bis 18:00 Uhr am Vortag** ihren Besuchswunsch über das Kontaktformular des Bereitschaftsdienstes an:

www.hebammenzentrale-erlangen.de/bereitschaftsdienst

Besuchsanforderungen, die nach 18:00 Uhr eingehen, werden am nächstmöglichen Tag versorgt.

(2) Keine Nutzung von Messengerdiensten:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Nachrichten/ Anfragen über WhatsApp oder sonstiger Messengerdienste grundsätzlich nicht beantwortet.

Die Leistungsempfänger*in sieht von einer Nutzung dieser ab.

4. Wahlleistungen/Eigenanteil

(1) Quittierungspflicht der Versicherten:

Die Leistungsempfänger*in ist verpflichtet, den jeweiligen Erhalt der Leistung durch ihre Unterschrift auf der durch die Hebamme vorgelegten Versichertenbestätigung zu quittieren.

Nur quittierte Leistungen können von der Hebamme gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden.

Kommt die Leistungsempfänger*in dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die Hebamme die entsprechende(n) Leistung(en) der Leistungsempfänger*in privat in Rechnung stellen.

(2) Informationspflicht der Versicherten:

Die Leistungsempfänger*in verpflichtet sich zum Zwecke der Kostentransparenz, die Hebamme unaufgefordert über alle Leistungen zu informieren, die sie bei anderen Hebammen auf Krankenkassenkosten in Anspruch nimmt bzw. in Anspruch genommen hat.

Ein Informationsversäumnis seitens der Leistungsempfänger*in hat die Übernahme der Vergütungsansprüche der Hebamme zur Folge, welche wegen mehrfacher Inanspruchnahme von Hebammenleistungen von der Krankenkasse zurückgewiesen werden.

(3) Ablehnung der Kostenübernahme:

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher der Leistungsempfänger*in privat (nach der Privatgebührenordnung des Bundeslandes der Leistungserbringung) in Rechnung gestellt:

> falls keine gültige Mitgliedschaft bei der von der Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse besteht:

Die Leistungsempfänger*in ist verpflichtet, der Hebamme VOR Leistungsbeginn ihre Versichertenkarte vorzulegen.

> vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfänger*in nicht eingehalten wurden:

Die Hebamme und die Leistungsempfänger*in vereinbaren verbindliche Termine.

Seitens der Hebamme verstehen sich diese grundsätzlich mit einer Toleranzzeit von +/- 45 Minuten, weil Hebammenhilfe und verkehrsbedingte Fahrzeiten nicht planbar sind und zeitlichen Schwankungen unterworfen sein können.

Die Hebamme ist berechtigt, aus berufsbedingten Gründen bereits vereinbarte Termine kurzfristig abzusagen und/oder zu verlegen. Die Hebamme wird die Leistungsempfänger*in unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Die Leistungsempfänger*in kann mit der Hebamme oder über den Bereitschaftsdienst der Hebammenzentrale ER-ERH einen neuen Termin vereinbaren. In dringenden Fällen wendet sich die Versicherte unverzüglich an eine pädiatrische oder gynäkologische Praxis oder an die nächstgelegene Klinik.

Die Leistungsempfänger*in verpflichtet sich, den jeweils vereinbarten Termin einzuhalten. Für den Fall, dass dieser Termin seitens der Versicherten nicht wahrgenommen wurde (insbesondere weil diese am vereinbarten Leistungsort nicht anzutreffen war) oder ein vereinbarter Termin zu kurzfristig (am Tag der geplanten Leistungserbringung) abgesagt wurde, werden ihr die geplanten Leistungen – ggf. nebst Wegegeld – privat in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden in diesem Fall nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.

> wenn die Krankenkasse die umfangreichen Wegegelder nicht übernimmt.

5. Abrechnung des Entgelts

(1) gesetzlich Versicherte:

Bei gesetzlich Versicherten rechnen die freiberuflichen Hebammen des Bereitschaftsdienstes die Leistungen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nebst seinen Anlagen nach § 134a SGB V in der jeweils gültigen Fassung mit der leistungspflichtigen Krankenkasse ab.

Davon nicht umfasst sind die entstehenden Kosten nach Nr.4 dieser AVB (Wahlleistungen/ Eigenanteil). Für diese ist die Leistungsempfänger*in als Selbstzahler*in zur Zahlung verpflichtet.

(2) Kostenübernahmeerklärung:

Leistungsempfänger*innen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Leistungen, die im Rahmen von Schwangerschaft und Mutterschaft in Anspruch genommen werden (z. B. geflüchtete Frauen ohne Aufenthaltsstatus) übernimmt, legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die die Leistungen der Hebamme nach Nr. 3 dieser AVB umfasst. Liegt diese Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen nicht ab, ist die Leistungsempfänger*in als Selbstzahler*in zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen verpflichtet.

(3) Privat Versicherte und Selbstzahler*innen:

sind zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der Hebammen nach dieser AVB verpflichtet. Soweit die Leistungsempfänger*in nach dieser Vereinbarung eine private Vergütungspflicht trifft, wird die Hebamme ihr eine gesonderte Rechnung stellen. Diese erfolgt auf Grundlage der Bayerischen Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (HebGebV) in jeweils aktueller Fassung.

Die Leistungsempfänger*in ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit von Hebammenleistungen mit ihrer/seiner Krankenversicherung zu klären. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt des jeweiligen Tarifes.

Private Rechnungen werden mit Zugang der Rechnung fällig, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder Beihilfestelle. Die Leistungsempfänger*in kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug (§ 286 Abs. 3 BGB). Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren berechnet werden.

6. Haftung

(1) Haftung der Hebamme:

Die Hebammen haften für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während des Bereitschaftsdienstes im Bereich der Betreuung im Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings.

(2) Deckungssumme:

Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen des Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

(3) Leistungen Dritter:

Die Leistungen der von der Hebamme hinzugezogenen Ärzte bzw. Krankentransporte stellen ein eigenständiges Behandlungsverhältnis dar und sind nicht Inhalt dieses Vertrages.

(4) Eine Haftung für den Fall, dass kein Bereitschaftsdienst zur Verfügung gestellt werden kann, ist ausgeschlossen.

(5) Der Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen e. V., als Träger der Hebammenzentrale ist in jeglicher Form von einer Haftung ausgeschlossen.

7. Behandlungsunterlagen/ Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten:

Im Rahmen dieses Vertrages werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von den Hebammen als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese werden in elektronischer und nichtelektronischer Form gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z. B. mit-/weiterbetreuende Hebamme/n, Hebammenzentrale ER-ERH, Kostenträger/externe Abrechnungsstellen, Sozialamt) übermittelt. Die Leistungsempfänger*in erklärt dazu ihr Einverständnis.

(2) Die Hebamme erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend Art. 9 Abs. 3 DSGVO.

(3) weitere Daten:

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfänger*in vor der Öffentlichkeit geschützt wird.

Die freiberuflichen Hebammen und die Mitarbeiterinnen der Hebammenzentrale ER-ERH unterliegen der Schweigepflicht und beachten die Bestimmungen des Datenschutzes.

(4) Datenweitergabe an Dritte:

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/Stillberaterin/Psychologin/einer Klinikeinweisung o.ä. stellen die Hebammen der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten erlaubterweise oder wenn eine Notsituation es erfordert zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind.

(5) Datenweitergabe zur Abrechnung:

Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber mittels elektronischer Datenübertragung gemäß §§ 301a Abs. 1, 302 Abs. 1 SGB V. Die Hebamme ist in diesem Fall berechtigt, einen externen Abrechnungsdienstleister zu beauftragen. Entsprechendes gilt für die Abrechnung gegenüber der Versicherten selbst.

(6) Datenaufbewahrung:

Die Behandlungsunterlagen werden im Rahmen der für die Hebamme geltenden berufsrechtlichen sowie behandlungsvertraglichen Bestimmungen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die vollständigen Behandlungsunterlagen ordnungsgemäß vernichtet und können nichtmehr zur Verfügung gestellt werden.

(6) Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat die Versicherte ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO).

Die Versicherte wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Verweigerung der Datenverarbeitung eine Erfüllung des Behandlungsvertrages unter Umständen nicht möglich ist. Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten

Leistungen. Darüber kann der Versicherten gegebenenfalls ein **Widerspruchsrecht** gegen diese Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Den Widerruf kann die Versicherte jederzeit formlos gegenüber der Hebamme erklären. Die Versicherte hat zudem gemäß Art. 77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerden bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde,

*Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach
Telefon: 0981/53- 1300
Telefax: 0981/53- 5300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Website:<http://www.lda.bayern.de>*

zu erheben.

Mit ihrer Unterschrift auf dem Dokumentationsbogen der Bereitschaftshebamme erklärt sich die Leistungsempfänger*in mit der Verwendung ihrer Daten zu oben genannten Zwecken ausdrücklich einverstanden und entbindet die Hebamme von ihrer Schweigepflicht.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an die teilnehmenden Hebammen des Bereitschaftsdienstes stimmt sie ausdrücklich zu.

8. Schweigepflichtentbindung

Der Bereitschaftsdienst wird von der Hebammenzentrale Erlangen und Erlangen-Höchststadt organisiert und verwaltet. Zum Zwecke der Dienstübergabe entbindet der/die Leistungsempfänger*in die im Bereitschaftsdienst tätigen Hebammen untereinander und die Mitarbeiterinnen der Hebammenzentrale von der Schweigepflicht.

9. Schlussregelungen/ salvatorische Klausel

> siehe nächste Seite (S. 8) !!!

Diese Seite **(S. 8) VOR dem Hausbesuch** bitte zweifach **(2 x) ausdrucken** und **ausgefüllt** und **unterschrieben** am Tag der Leistungserbringung der **Hebamme überreichen**:

9. Schlussregelungen/ salvatorische Klausel

zum **Vertrag** über die Inanspruchnahme hebammenhilflicher Leistungen durch gesetzlich Krankenversicherte (§§ 630a ff. BGB)

zwischen der freiberuflichen Hebamme (im gesamten Vertragstext „Hebamme“ genannt):

und Frau (im gesamten Vertragstext „Leistungsempfänger*in“ genannt):

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ Tel.Nr.: _____

Anschrift: _____

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder sollten sich Regelungslücken herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen am nächsten kommt. Die Nichtigkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen hat die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nur dann zur Folge, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen Vertragspartner unzumutbar wird.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden. Durch eine vom Vertragstext abweichende Praxis werden keine Rechte und Pflichten begründet oder abgeändert und es führt zu keiner Vertragsänderung bzw. Ergänzung.
3. Die Leistungsempfänger*in bestätigt, die Inhalte dieses Vertrages vollständig durchgelesen und verstanden zu haben. Dieser Vertrag ist in seiner kompletten Form als Download auf der Homepage der Hebammenzentrale ER-ERH unter <https://hebammenzentrale-erlangen.de/bereitschaftsdienst/> hinterlegt und jederzeit für sie einseh- und ausdrückbar.
Seitens der Versicherten bestehen keine Nachfragen.

Zum Zwecke der Dokumentation und Abrechnung der Leistung wird der Leistungsempfänger*in von der betreuenden Hebamme beim Hausbesuch ein Dokumentationsbogen vorgelegt. Mit ihrer **Unterschrift auf diesem Dokumentationsbogen und der hier vorliegenden Seite (S. 8, 9. Schlussregelungen)** erklärt die Leistungsempfänger*in die Vertragsbedingungen des gesamten Behandlungsvertrages als angenommen.

Sie erhält eine, von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Abschrift dieser letzten Vertragsseite(S. 8)

Hebamme:

Leistungsempfänger*in:

Ort, Datum

Ort, Datum